

Kinderschutzkonzept Isarvorstadt e.V.
Stand 2019

Darum soll es in unserem Schutzkonzept gehen:

In diesem Konzept finden alle Beteiligten die aktuell rechtsgültigen Verfahrensabläufe nach dem Kinderschutzverfahren sowie alle entsprechenden Unterlagen, wie z. B. Kontaktadressen, das Selbstverständnis des Kindergartens und Handlungsschemata bei Verdachtsmomenten. Primär geht es in diesem Konzept um **sexualisierte Gewalt**, nichtsdestotrotz soll aber auch der Begriff Kindeswohlgefährdung erläutert werden, da in den häufigsten Fällen verschiedenste Faktoren für Gewaltprävention eine Rolle spielen können und erkannt werden müssen.

Wir sorgen dafür, dass wir als Kindergarten die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Schutzkonzept umgehend schriftlich dokumentieren. **Diese Dokumentationspflicht erfasst alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt eingehalten werden.**

Das Konzept, aktualisierte Führungszeugnisse und Selbsterklärungen sowie Literatur zum Thema (sowohl die Grundlagenliteratur für dieses Schriftstück als auch weiterführende Empfehlungen mit den entsprechenden Gesetzestexten) sind jederzeit im orangenen Ordner beziehungsweise im dafür vorgesehenen Regal einsehbar.

Inhaltsverzeichnis

1. Wichtige Namen und Adressen für das KiGa-Jahr 2019/20	4
2. Definition: Was ist Kindeswohlgefährdung?	5
▪ Verständnis von Kindeswohlgefährdung und den Auswirkungen	
▪ Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdung/ Abschätzung eines Gefährdungsrisikos	
3. Definition: Grenzüberschreitungen, sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch	
▪ Definition von Grenzüberschreitung, Übergriff und Missbrauch	9
▪ Folgen	
▪ Signale	
4. Umgang mit dem Thema im Kindergarten	12
▪ Pädagogisches Leitbild des Kindergartens	

Kinder

- Sexualpädagogisches Konzept und Prävention im Kindergarten
- Definition: Sexueller Übergriff und sexueller Missbrauch
- Handlungsschritte bei sexueller Gewalt unter Kindern

Team/Personal

- Macht, Nähe und Distanz
- Präventionsmaßnahmen
- Interne Richtlinien für bereits eingestellte Mitarbeiter/-innen und neu eingestellte Mitarbeiter/-innen

Eltern

- Elternkooperation und Elternarbeit

5. Festsetzung von klaren Handlungsabläufen

17

- Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Verfahrensabläufe und Hilfestellung bei Kindeswohlgefährdung im außerinstitutionellen Fall (Familie, Umfeld) und innerinstitutionellen Fall (Betreuungseinrichtung)

6. Anhang

- Selbstverpflichtungserklärungen Erzieherinnen (eigene Grundlage)
- Selbsterklärung Eltern (EKI-Grundlage)

1. Wichtige Namen und Adressen

Erste Anlaufstelle (intern):

- Vorstand 2020/2021:
- Kinderschutzbeauftragte 2019/2020:

Erste Anlaufstelle (extern):

Insoweit erfahrende Fachkräfte zur externen Beratung:

Stadtbezirke 1,2 und 3:

Altstadt-Lehel, Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, Maxvorstadt

Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien

(ev. Beratungszentrum München e.V.)

Landwehrstr. 15 Rgb., 80336 München

Meldung von Verdachtsfällen:

Referat für Bildung und Sport

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsbergerstr. 30, 80339 München

089/233-84451 oder 233-84249

ft.kita.rbs@muenchen.de

eki.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München

Prielmayerstr. 1

80335 München

089/233-49745

kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

2. Definition: Was ist Kindeswohlgefährdung?

"Kindeswohl und Kindeswille "

Ein an den Grundrechten des Kindes orientiertes Verständnis des Kindeswohls schließt die Berücksichtigung des Kindeswillens ein. Bezugspunkt dafür ist das in Art. 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegte Recht des Kindes auf Beteiligung an allen, seine Person betreffenden, Entscheidungen. Entsprechende Regelungen in der deutschen Gesetzgebung sehen eine solche Beteiligung im Rahmen der Familie (§ 1626 Abs. 2 BGB) bzw. im Rahmen von Hilfeplanung (§ 36 Abs. 1 SGB VIII) vor. In Verfahren, die die elterliche Sorge betreffen, erfolgt die Beteiligung des Kindes durch persönliche Anhörung und/oder durch die Bestellung eines Verfahrensbeistandes (Anwalt des Kindes) in den dafür vorgesehenen Fällen.

Was ist eine Gefährdung?

Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird der Begriff Gefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956). Während manche Formen der Gefährdung (wie z.B. eine unzureichende Gesundheitsversorgung) unschwer zu erkennen sind, geht es in anderen Fällen (z. B. wenn ein Kind unter dem Streit der Eltern leidet) um schwierige Einzelfallabwägungen, die nicht frei sein können von subjektiven Urteilen.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Gewalt gegen Kinder besteht nur selten in einer einmaligen Handlung, auch wenn ein einzelner Vorgang (z. B. das Schütteln eines Säuglings) erhebliche Verletzungen nach sich ziehen kann. **Typischerweise ist Kindesmisshandlung ein aus mehreren Elementen zusammengesetztes Syndrom negativer Einwirkungen** (Handlungen und Unterlassungen) auf ein Kind. Häufig sind komplexe Mischformen zu beobachten, die sich gegenseitig überlappen und verstärken. So hat körperliche Gewalt immer auch in seelischer Hinsicht schädigende Folgen für das Kind. Vernachlässigung und sexueller Missbrauch sind sowohl mit körperlichen als auch mit psychischen und psychosomatischen Konsequenzen verbunden. Gerade die Verschränkung der verschiedenen Aspekte macht ihre schädigende Wirkung aus.

Gefährdungen von Kindern können insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- körperliche Misshandlung
- Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- sexueller Missbrauch
- Suchtabhängigkeit eines Elternteils
- schwere psychische Erkrankung eines Elternteils
- hoch konflikthafte Trennung der Eltern
- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom
- (häusliche) Gewalt zwischen den Eltern

Gefährdungen und multifaktorielle Ursachen

Gewalt gegen Kinder und andere Formen von Kindeswohlgefährdung sind nicht monokausal erklärbar. Vielmehr handelt es sich um ein mehrdimensionales, prozesshaftes Geschehen, an dem in der Regel mehrere Personen beteiligt sind und das in einen familiären, institutionellen und gesellschaftlich-kulturellen Kontext eingebettet ist. Gefährdungen entstehen multifaktoriell. Ihr Auftreten wird durch das Aufeinandertreffen verschiedener Risikofaktoren begünstigt. Kindesmisshandlung ist nicht allein ein Unterschichtenproblem. Sie kommt aber in sozial benachteiligten Milieus aufgrund der größeren psychosozialen Belastung häufig vor. Soziale Not verringert die Chance, für ein Kind gut sorgen zu können. Auch kulturelle Anpassungsschwierigkeiten können das Risiko von Gewalt gegen Kinder erhöhen, jedoch nicht allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kultur erhöht also das Risiko von Gewalt, sondern kulturelle Einflüsse werden erst in Kombination mit anderen Faktoren wie zum Beispiel prekären sozialen Verhältnissen oder massiven Integrationsproblemen wirksam.

Trotz vielfältiger und im Einzelfall sehr unterschiedlicher Faktoren, die für Kindesmisshandlung ursächlich sind, gibt es typische Muster, soziale Bedingungen, Beziehungskonstellationen und Krisensituationen, die sich wechselseitig verstärken und als Risikofaktoren an der Entstehung von Gewalt gegen Kinder und anderen Gefährdungen beteiligt sind. Zu unterscheiden sind psychosoziale, elterliche und auf das Kind bezogene Risiken sowie auslösende Faktoren.

Psychosoziale Risiken

Zu den psychosozialen Risikofaktoren gehören zum Beispiel

- Arbeitslosigkeit, finanzielle und materielle Notlagen (sozialer Abstieg), Leistungsdruck bzw. berufliche Probleme, soziale und/oder familiäre Isolation oder auch sehr enge Wohnverhältnisse.

Elterliche Risiken

Elterliche Risikofaktoren sind akute und chronische Belastungen wie

- Krankheit oder Sucht, Gewalterfahrungen in der eigenen Kindheit in Verbindung mit mangelnden Bewältigungsstrategien sowie gravierende Beziehungs- und Partnerkonflikte.
- Gefährdungen entstehen auch, wenn Eltern einen rigiden Erziehungsstil (z. B. bei vehementer Befürwortung eines elterlichen Züchtigungsrechts) oder einen inkonsistenten Erziehungsstil (z. B. bei unklarer Grenzsetzung oder dem häufigen Wechsel zwischen Verboten und Verwöhnen) verfolgen und wenn sie überhöhte oder unrealistische Erwartungen an das Kind stellen (z. B. wenn Eltern verfrühte Sauberkeitserwartungen an das Kind richten).

Auslösende Faktoren

Auslösende Faktoren für Misshandlungen sind zumeist

- Stress- und Krisensituationen, die in psychischer Überforderung gipfeln. Geringfügige Anlässe im Zusammenspiel mit chronischen Belastungen führen zum Zusammenbruch des psychischen Gleichgewichts.

In einem Krisenzyklus („Teufelskreis“) wird die äußere Realität überschätzt, die eigenen Handlungsmöglichkeiten werden dagegen unterschätzt. Ein Gefühl der Hilflosigkeit stellt sich ein, das sich in Aggression umwandelt, die sich dann auf Kosten des Kindes entlädt.

Zur offenen Gewalt gegen das Kind kann es typischerweise dann kommen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- Ein in der Eltern- oder Pflegeperson vorhandenes Potenzial zur Misshandlung wird in Zusammenhang mit Erinnerungsresten an die in der eigenen Kindheit erlittene Schädigung aktiviert.

Dieses aktivierte Potenzial wird durch die Begegnung mit einem ganz bestimmten Kind und durch das Fehlen jedweden stützenden Systems in Folge der eigenen Isolation oder der Unerreichbarkeit von Hilfsdiensten verstärkt und kommt im Zuge einer physischen, psychischen oder im Umfeld liegenden Belastung oder Krise zum Ausbruch (vgl. Helfer et al. 2002).

Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdung/ Abschätzung eines Gefährdungsrisikos

Kleinkindalter

- Spielstörung und gestörte Interaktion mit anderen Personen
- Freudlosigkeit, Furchtsamkeit
- Passivität
- Zurückgezogenheit
- Aggressivität, Autoaggressionen
- Distanzschwäche - Sprachstörungen
- motorische Störungen und Jaktationen (unwillkürliche Zuckungen)
- Stereotypen
- Ausscheidungsstörungen
- sexualisiertes Verhalten

Schulalter

- Kontaktstörungen
- Schulverweigerung, Abnahme der Schulleistungen, Konzentrationsstörungen Mangel an Ausdauer, Initiativverlust, Depression
- Hyperaktivität, „Störenfried-Verhalten“
- Ängstlichkeit, Schüchternheit, Misstrauen
- Suizidgedanken, Versagensangste
- narzisstische Größen- und Gewaltphantasien, Tagträumereien
- Weglaufen von zu Hause

3. Grenzüberschreitungen, sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch

Definition von Grenzüberschreitung, Übergriff und Missbrauch

Prinzipiell ist im Kontext von (sexuellen) Übergriffen zwischen **Grenzüberschreitung**, **Übergriff** und **Missbrauch** zu unterscheiden. Während die Grenzüberschreitung auch unbeabsichtigt erfolgen kann, zeichnen sich Übergriff und Missbrauch durch Vorsatz aus.

Grenzverletzungen können in der Folge offen thematisiert und besprochen werden (auch mit den Kindern) und sind durch Aufklärung vermeidbar. Nichtsdestotrotz sollten auch Erwachsene (Eltern, Team und/oder Dritte) für dieses Thema sensibilisiert werden. Folgende Verhaltensweisen von Erwachsenen gegenüber Kindern sind in unserem Kindergarten nicht akzeptabel (vgl. auch *Handbuch: Umgang mit sexueller Gewalt in Kitas 2017*):

- Eingehen auf Schwärmereien, Komplimente bezüglich des Geschlechts
- Grenzen verletzende Kleidung
- Gebrauch von sexuellen Kosenamen, aber auch verletzenden Spitznamen
- Austausch intimer Zärtlichkeiten, Missachtung des Rechts auf Intimsphäre
- zu große körperliche Nähe, z.B. beim Einschlafen
- Missachtung des Rechts am eigenen Bild
- Beschämung und Bloßstellung

Abgesehen davon ist natürlich auch jede andere Handlung, die vom Kind als grenzüberschreitend wahrgenommen wird, zu unterlassen.

Sexuelle Übergriffe zeichnen sich durch ihr Ausmaß und ihre Häufigkeit aus. Sie sind nicht zufällig oder unbewusst und geschehen, obwohl sich das Opfer verbal oder auch körperlich wehrt. Sexuelle Übergriffe können mit oder ohne Körperkontakt stattfinden, wobei die Grenzen zu sexuellem Missbrauch bei Übergriffen mit Körperkontakt fließend sind.

Sexueller Missbrauch hingegen zeichnet sich durch gezielten Machts- oder Autoritätsmissbrauch aus. In dessen Rahmen werden Kinder und Jugendliche zu sexuellen Handlungen mit dieser Person oder aber auch untereinander gezwungen. Es umfasst ein breites Spektrum einmaliger oder wiederholter sexueller Handlungen. Männer sowie auch Frauen können Täter oder Täterinnen sein. Oft geschieht der Missbrauch im näheren Umfeld und nur selten durch Fremde.

Besonders gefährdet sind (siehe auch hier 2. Kindeswohlgefährdung)

- emotional vernachlässigte Kinder
- Kinder, die Partnergewalt erlebt haben
- Kinder mit Behinderungen
- Kinder, die „Viktimisierungserfahrungen“ gemacht haben
- Kinder mit sexuell aggressiven Verhaltensmustern

Folgen von sexueller Gewalt

Die vor allem psychischen Folgen sind für die Kinder emotional schädigend bis traumatisierend, da das kindliche Bedürfnis nach Liebe und Zuneigung sowie seine Bereitschaft zu Vertrauen und Gehorsam massiv erschüttert werden. Folgen können sein:

- Sprachlosigkeit
- Schuld- und Schamgefühle
- Ohnmacht
- Zweifel an der eigenen Wahrnehmung
- Ängste
- Emotionaler Rückzug

Signale zur Erkennung von sexueller Gewalt

Das Erkennen von sexueller Gewalt und die daraus resultierenden Folgen oder veränderten Verhaltensweisen der Kinder kann sehr schwierig sein. Verschiedene Faktoren und Verhaltensweisen spielen hier zusammen. Typische Signale, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten könnten, sind unter Punkt 2 zu finden, insgesamt gibt es aber keine standardisierte „Missbrauchs-Checkliste“. Gepaart mit anderen Auffälligkeiten, kann es aber folgende Signale geben, die „hellhörig“ machen sollten. Auf diese wird auch in unserem Kindergarten besonders geachtet werden.

- Nicht erklärbare Rötungen oder Wundsein im Genitalbereich des Kindes
- Altersunangemessenes Wissen über Sexualität
- Sexualisierte Sprache und Äußerungen, die schwer begrenzbar sind
- Dringender Wunsch nach Schutz (Tragen mehrerer Hosen, Weigerung mit einer bestimmten Person alleine zu sein...)
- Plötzlich auftretende Ängste und Aggressionen bei Berührungen und in Situationen, die mit Körperpflege oder – kontakt zu tun haben
- Massive und wiederholte Grenzverletzungen bei anderen Kindern
- Nicht erklärbares (Nach-)Spielen von Erwachsenen-Sexualität

4. Umgang mit dem Thema im Kindergarten

Pädagogisches Leitbild des Kindergartens

Bei der Erziehung und Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit orientieren wir uns an den Leitlinien des Bayrischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP). Leitgedanke unserer Arbeit ist, das Kind in seiner Individualität, mit seinen Bedürfnissen, Stärken und Schwächen wahrzunehmen, wertzuschätzen und in seiner Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen.

Kinder

Sexualpädagogisches Konzept und Prävention im Kindergarten

Prinzipiell möchte unsere Einrichtung eine natürliche Haltung zum Thema Sexualität fördern, etwa durch entsprechende Bilderbücher. Das Besprechen bestimmter Themen, zum Beispiel die Geburt eines neuen Geschwisterkindes, ist im Morgenkreis etabliert oder findet im Einzelgespräch statt. Auch spielerische Ansätze, wie etwa das Lied „Mein Körper ist mein Freund“ werden hier genutzt. Die Kinder dürfen sich und ihr Geschlecht selbst erfahren, allerdings gilt für die Kinder untereinander, aber auch für das Miteinander der Kinder und der Erzieherinnen, die im Kindergarten etablierte Regel: **Stop bei einer persönlichen Grenzüberschreitung**. Die Kinder werden mit dem Eintritt in den Kindergarten dazu angehalten, diese zu artikulieren (Ich-Botschaften, z.B. „Das möchte ich nicht“) und diese persönliche Grenze auch bei anderen zu achten.

Auch die Erzieherinnen verpflichten sich diese Grenzen einzuhalten, beispielsweise beim Wickeln oder den Toilettengängen. Hier soll immer darauf geachtet werden, nichts ohne die Zustimmung der Kinder zu tun oder ihnen Zwänge aufzuerlegen (siehe dazu auch die Selbsterklärung des Teams unter Punkt 6). **Handlungsformen und -schritte werden den Kindern grundsätzlich mitgeteilt.**

In unserem Kindergarten wird das empfohlene Sechs-Augen-Prinzip in intimeren Situationen, wie etwa Wickeln, eingehalten. Außer beim Essen sind Türen grundsätzlich nicht verschlossen. Die abschließbare Erwachsenentoilette darf von den Kindern nicht genutzt werden. Auch hier gilt: **Handlungsformen und -schritte werden den Kindern mitgeteilt und es wird sich auf gemeinsame Verhaltensregeln geeinigt, die grundsätzlich vorher im Team und mit den Eltern abgesprochen werden.**

So wird beim Übernachtungsfest oder bei dem jährlich stattfindenden Bauernhofausflug zwar darauf geachtet, dass die Kinder prinzipiell alleine schlafen, einem dringenden Bedürfnis nach Nähe aber im Einzelfall (in vorheriger Absprache mit den Eltern) stattgegeben.

Insgesamt wird in unserem Kindergarten das bereits unter 3. Grenzüberschreitungen, sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch respektvolle (und nicht übergriffige) Verhalten von den Erzieherinnen, aber auch von Elternseite, eingefordert und regelmäßig reflektiert werden.

Definition von Übergriffen unter Kindern

Gerade im Freispiel kann es aber manchmal zu Situationen kommen, in denen die Kinder persönliche Grenzen untereinander verletzen. Jedoch gelten auch hier klare Regeln: In diesem Zusammenhang gilt gerade im Kontext von Doktorspielen, dass der Arztkoffer immer in Sichtweite der Erzieherinnen sein muss und entsprechende Spiele nur unter Aufsicht stattfinden. Eine sexuelle Grenzverletzung kann trotzdem auch im Überschwang passieren, muss aber nichtsdestotrotz von den Erzieherinnen klar thematisiert werden. Betroffene Kinder brauchen Schutz und übergriffige Kinder wirksame pädagogische Maßnahmen.

In diesem Rahmen wird darauf geachtet, dass die Kinder immer die Möglichkeit haben mit den Erzieherinnen zu sprechen. Entsprechende Möglichkeiten ein solches Problem auch kommunizieren zu können, sollen durch den immer wieder thematisierten Gebrauch der „Ich-Botschaften“ im Morgenkreis geschaffen werden. Verstärkt wird dies durch die Kommunikations- und verhaltensregeln, die im Spielzimmer aushängen.

Kriterien für sexuelle Übergriffe unter Kindern

Zu unterscheiden sind hier die Grenzverletzungen von sexuellen Übergriffen, die ganz klar also solche unterschieden werden müssen. Kriterien sind

- Unfreiwilligkeit
- Machtgefälle (z.B. Alter, körperliche Stärke, Popularität)
- Geheimhaltungsdruck (auch in Form von Mutproben oder Aufnahme-ritualen)

Handlungsschritte zum Umgang mit sexueller Gewalt unter Kindern

Umgang mit betroffenen Kindern

Gemäß den Empfehlungen des Handbuchs: Umgang mit sexueller Gewalt in Kitas (2017) wird das betroffene von dem übergriffigen Kind getrennt werden. Zu den Grundsätzen des Teams gehört es sexuelle Gewalt ernst zu nehmen und je nach Situation einzuschreiten. Zu den wichtigsten Aufgaben der Erzieherinnen gehört es nun, das Kind wieder in seinem Selbstverständnis zu bestärken („Keiner darf dich berühren, wenn du das nicht möchtest“) und deutlich zu machen, dass es selbst nichts falsch gemacht hat. Eine weitere Beobachtung und Unterstützung des Kindes in den kommenden Wochen ist unerlässlich.

Umgang mit übergriffigen Kindern

Auch dem übergriffigen Kind muss unmissverständlich deutlich gemacht werden, dass das eigene Verhalten falsch war. Hier soll aber deutlich nur die Verhaltensweise, nicht das Kind, abgelehnt werden. In der Folge sollten klare Verhaltensregeln besprochen und auf dessen Einhaltung in den kommenden Wochen geachtet werden. Sollte sich das Verhalten nicht ändern, müssen kitaintern Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. das Kind nicht mehr mit anderen alleine auf die Toilette lassen). Bei einer Wiederholung der Übergriffe wird eine externe Fachkraft eingeschaltet. Diese wird in jedem Fall auch bei einem möglichen Elterngespräch im Anschluss anwesend sein.

Team/Personal

Nähe und Distanz

Im Rahmen dieses Konzepts ist es den Erzieherinnen durchaus klar, inwieweit das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern Situation erzeugen kann, in denen sexuelle Übergriffe oder Nichtachtung der Intimsphäre entstehen können. Durch die folgenden Maßnahmen möchten die Erzieherinnen aber sicherstellen, dass das eigene Verhalten diesbezüglich konstant hinterfragt und reflektiert wird.

Prinzipiell werden die Begriffe **Nähe** und **Distanz** in einen professionell pädagogischen Kontext eingebettet: Eine natürliche Nähe zu den Kindern wird zum einen natürlich bewusst aufgebaut, um eine liebevolle Umgebung, aber auch einen vertrauten Umgang möglich zu machen.

Nichtsdestotrotz gibt es aber zum anderen einen klaren erzieherischen Rahmen, den die Erzieherinnen schaffen möchten. Im Rahmen der erzieherischen Aufgaben, wie etwa Schulvorbereitung und dem allgemeinen Fordern des Kindes in seiner individuellen Entwicklung, werden klare Erwartungshaltungen formuliert. Diese schließen mit ein, dass die Erzieherinnen in bestimmten Kontexten auch Autoritätspersonen sind, wie etwa beim gemeinsamen Essen oder in der Vorschule, und Anweisungen befolgt werden sollen. Doch auch hier steht das demokratische Miteinander im Vordergrund, jedoch ist respektvolles Verhalten unter- und miteinander nur mit einer (situativ bedingten) klaren Rollenverteilung möglich. Auch die bereits angerissenen Punkte der persönlichen Grenzüberschreitung fallen unter das Konzept der Einhaltung einer professionellen Distanz gegenüber den Kindern.

Präventionsmaßnahmen und interne Richtlinien

Formen und Möglichkeiten, die das Team zur Reflektion und Sensibilisierung zum Thema Kinderschutz hat:

- täglicher pädagogischer Austausch
- Teambesprechungen
- Elterngespräche
- kollegiale Beratung
- Fallbesprechung
- Vorstandssitzungen zum Thema, Informationen zum Thema
- Supervision

Bereits angestellte Mitarbeiter/-innen

- verpflichten sich an dem Leitbild der Einrichtung zu orientieren
- verpflichten sich das Kinderschutzkonzept der Einrichtung zu lesen und die Verfahrensabläufe wie vorgegeben einzuhalten
- verpflichten sich, sich zum Thema " Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII für pädagogische Fachkräfte" regelmäßig fortzubilden
- verpflichten sich ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorzulegen, erneut im Abstand von längstens 5 Jahren
- verpflichten sich, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen und sich daran zu halten
- verpflichten sich, ihr pädagogisches Verhalten gegenüber den Kindern regelmäßig zu reflektieren
- unterziehen sich regelmäßig einer Supervision

- haben Fachliteratur zu Themen wie Kinderschutz, Sexualpädagogik und Partizipation zur Verfügung (siehe Ordner und Fach)
- bilden sich zum Thema Kinderschutz regelmäßig fort
- alle neuen Mitarbeiter und Ehrenamtliche (Elternschaft) werden zum Thema eingewiesen und informiert

Einstellung neuer Mitarbeiter/-innen

- eine kinderschutzorientierte Grundeinstellung ist Grundvoraussetzung für die Einstellung (im Vorstellungsgespräch sollten die Bewerber/-innen zu ihrer Haltung befragt werden)
- Mitarbeiter, die sich bewerben hospitieren 1-3 Tage, um sich kennenzulernen und die Konzeption kennenzulernen
- es gibt eine Probezeit von drei Monaten
- neue Mitarbeiter legen ein erweitertes Führungszeugnis vor
- neue Mitarbeiter haben eine Fortbildung "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemas § 8a SGB VIII für pädagogische Fachkräfte" besucht
- neue Mitarbeiter/-innen unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung

Elternkooperation und Elternarbeit

Eltern und Erzieher arbeiten im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zusammen, allerdings ist die Konstellation zwischen Personal und Eltern in einer Elterninitiative eine besondere. Durch größere Einflussnahme seitens der Eltern, den regen Austausch und das gemeinsame Planen kommt man sich näher, stößt aber sicher auch häufiger auf Punkte, an denen Meinungen auseinandergehen, in denen man sich in der Fülle der Wege erst einen gemeinsamen suchen muss. Hier sind Kommunikations- und Konfliktfähigkeit besonders gefordert. Im Falle von sexueller Gewalt ist die Konstellation einer Elterninitiative natürlich besonders heikel (siehe aber dazu: 5. Handlungsschemata bei Verdachtsmomenten). Ansonsten sollen die bereits etablierten Kanäle (siehe Aushang Kommunikationsregeln und-kanäle im Essensraum) vertrauensvoll genutzt werden. Um falsche Anschuldigungen zu vermeiden, aber auch zum Schutz eines tatsächlich betroffenen Kindes, sind die Eltern dringend dazu angehalten, sich an die Handlungspyramide zu halten.

Zudem müssen alle neuen Eltern die Selbsterklärung ausfüllen (siehe Punkt 6 Anhang) und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses sollte mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

Folgende Methoden zur Elternarbeit stehen den Erzieherinnen im Rahmen der Präventionsmöglichkeiten von sexueller Gewalt zur Verfügung

- Elternabende (zur Sensibilisierung und Information)
- Gespräche, auch Tür-und-Angel-Gespräche (unter der Leitfrage *Wie gehen wir respektvoll miteinander um?*)
- Vorstellung der Schutzkonzepte

5. Festsetzung von klaren Handlungsabläufen

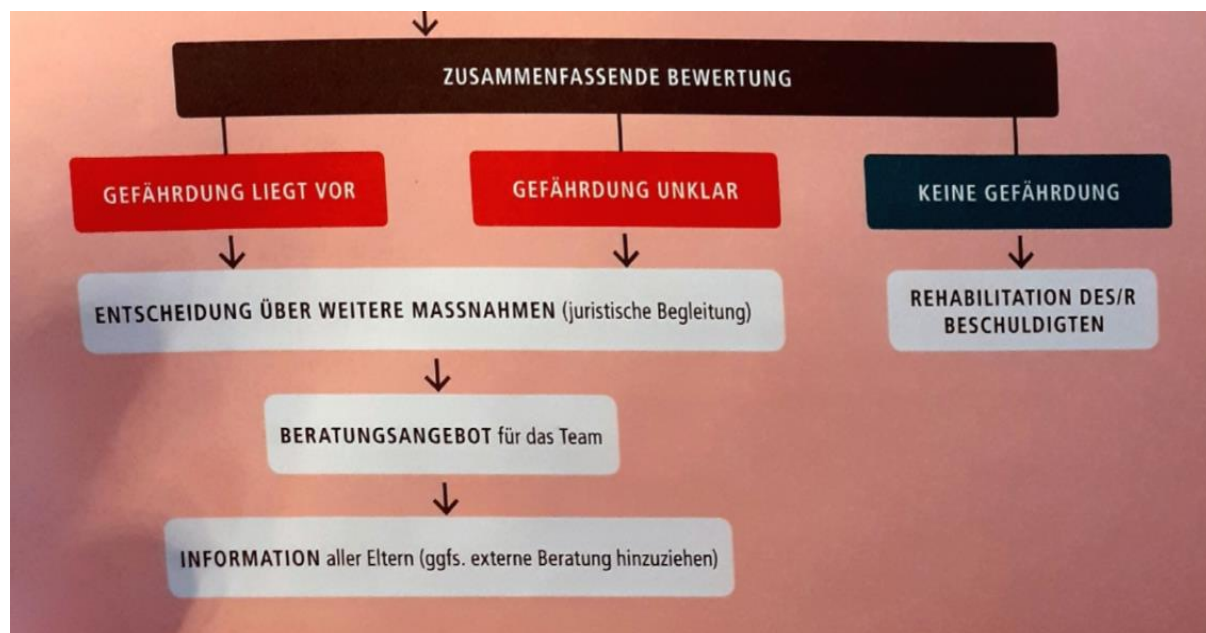
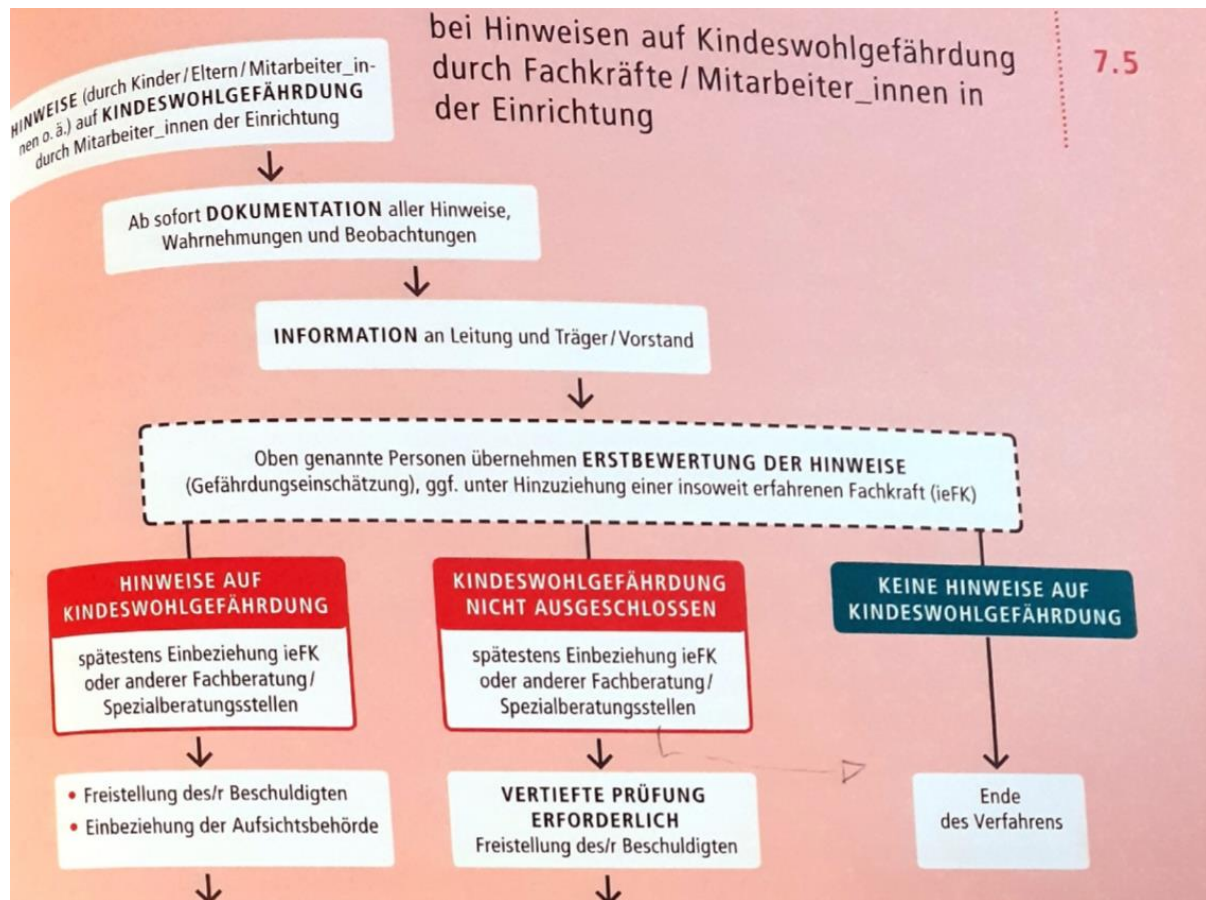
Prinzipiell soll zwischen drei verschiedenen Verdachtsmomenten unterschieden werden:

- Gefährdung durch das Personal (innerinstitutionell)
- Gefährdung durch Eltern oder Dritte (außerinstitutionell)
- Gefährdung durch andere Kinder (innerinstitutionell)

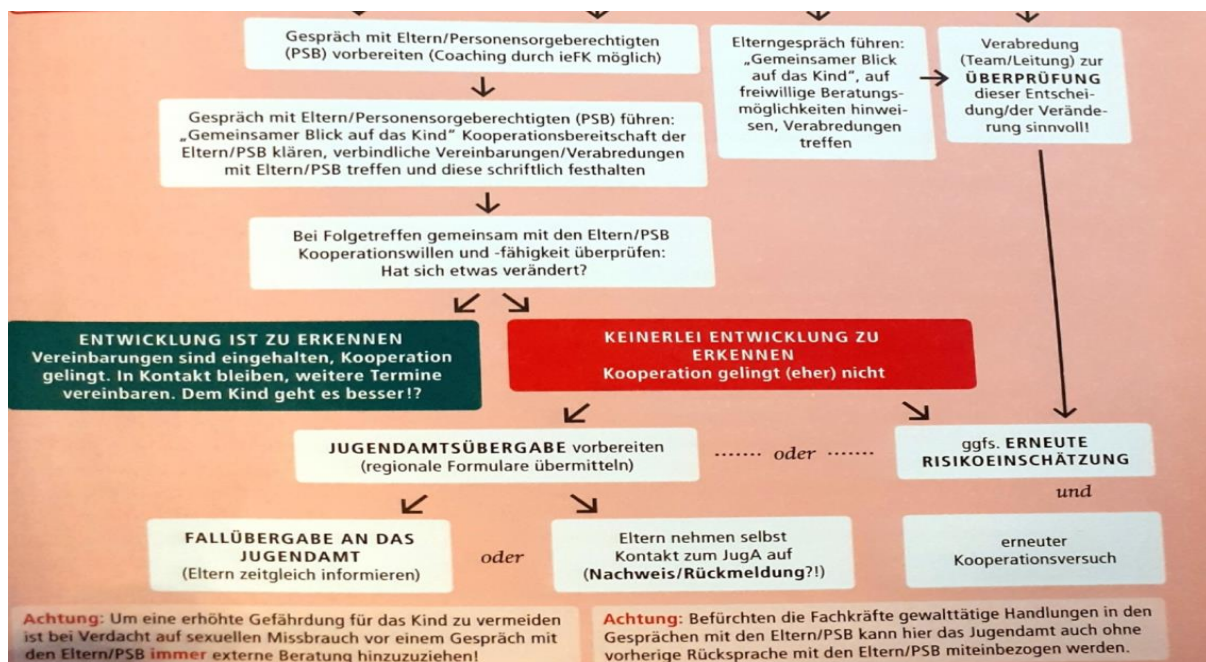
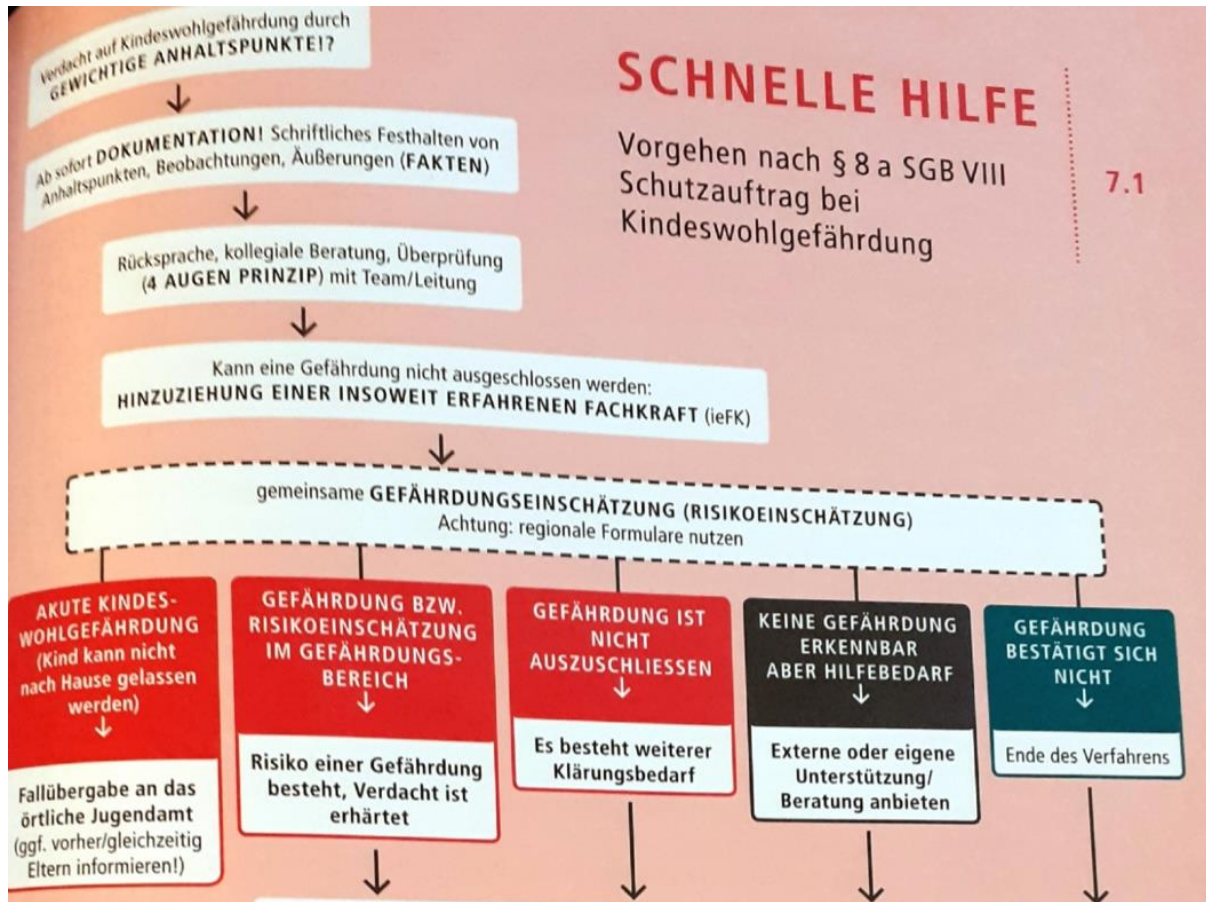
Allen Handlungsschemata liegt der Leitfaden Kinderschutz (2018) zugrunde, die in den folgenden Grafiken noch einmal veranschaulicht werden sollen.

Im speziellen Fall der Elterninitiative Isarvorstadt ist insbesondere bei einer Gefährdung durch Mitarbeit und/oder Eltern nicht die Leitung, sondern der Vorstand sowie der oder die Kinderschutzbeauftragte zu verständigen. Hinzuzuziehen ist in jedem Fall immer eine externe Ansprechperson (*insoweit erfahrene Fachkraft*). Aufgrund der speziellen Struktur einer Elterninitiative (sollten etwa Vorstandsmitglieder betroffen sein), behalten es sich die Erzieherinnen vor, eventuell schon zu einem früheren Zeitpunkt externe Hilfe zu verständigen.

Gefährdung durch das Personal



Gefährdung durch die Eltern oder Dritte



6. Anhang

Selbsterklärung der Erzieherinnen Selbstverpflichtungserklärung für das Team

1.
Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2.
Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3.
Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4.
Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5.
Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen ich sorgsam um.
6.
Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7.
Wir im Team werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8.
Ich ermutige Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9.
Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/-innen, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.

Diesem Ehrenkodex fühle ich mich verpflichtet.

Datum, Unterschrift

Selbsterklärung der Eltern

Selbsterklärung / Selbstauskunft

Der Verein ... GLICONINITIATIVE T. STADT ... will zum Zwecke der Prävention vor sexueller Gewalt sicherstellen, dass keine einschuldig vorbestraften Personen in seinem Umfeld haupt- oder ehrenamtlich aktiv sind.
Inhalte dieser Selbstauskunft beziehen sich nur darauf, ob Personen in der Vergangenheit wegen einer in § 72a StGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

A. Erklärung:

Name, Vorname

Geboren am

I. Hiermit erkläre ich (bitte ankreuzen):

a) dass in der Vergangenheit keine Verurteilung wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich ausgesprochen wurde.

b) dass ich in der Vergangenheit wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat verurteilt wurde.

Datum des Urteils:

Rechtsgrundlage/Straftatbestand:

c) zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich anhängig ist.

d) zum Zeitpunkt der Unterschrift ein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich anhängig ist.

Rechtsgrundlage/Straftatbestand:

II. Hiermit verpflichte ich mich, zukünftig unverzüglich folgenden Ansprechpartner zu informieren, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich eingeleitet ist:

Ansprechpartner:  (Vorstand, Personalbeauftragte...)

Ort / Datum / Unterschrift: